

**Praktikumsrichtlinie für den Bachelorstudiengang
„Maschinenbau und Verfahrenstechnik“
im Fachbereich 4 (Produktionstechnik – Maschinenbau & Verfahrenstechnik)
der Universität Bremen**

Vom 15. Dezember 2021

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 (Produktionstechnik – Maschinenbau & Verfahrenstechnik) hat am 15. Dezember 2021 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), folgende Praktikumsrichtlinie beschlossen:

§ 1

Zweck des Vorpraktikums

Im Vorpraktikum sollen Studienbewerberinnen und Studienbewerber als Vorbereitung auf das Studium und als Ergänzung zum Studium Grundkenntnisse und technische Fertigkeiten in der Erzeugung, Formgebung und Bearbeitung von Werkstücken erwerben, beziehungsweise einen allgemeinen Überblick über Einrichtungen, Verfahren und Ablauf der Herstellung von Produkten, Prüf- und Qualitätskontrolle, Forschung und Entwicklung, Planung, Montage, Wartung und Reparatur von Maschinen, Anlagen und Apparaten erhalten. Vorzugsweise soll das Vorpraktikum in Produktionsbetrieben durchgeführt werden. Alternativ können auch Verfahren der chemischen Industrie oder Vergleichbares Gegenstand des Praktikums sein. Integraler Bestandteil ist ein Einblick in betriebliche Abläufe und Arbeitsorganisation.

§ 2

Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Eine duale Ausbildung in einem metalltechnischen oder vergleichbaren Beruf wird für das Vorpraktikum angerechnet. Mindestanforderung ist der Nachweis über den Abschluss des ersten Ausbildungsjahres. Mit diesem Nachweis wird die Studienleistung als erbracht angesehen.

(3) Im eigenen bzw. elterlichen Betrieb abgeleistete Arbeiten sowie Forschungstätigkeiten in inländischen Forschungseinrichtungen und ihren angegliederten Instituten werden nicht angerechnet, es sei denn, es handelt sich dabei um eine duale Ausbildung nach § 2 Absatz 2. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Genehmigung der bzw. des Beauftragten für das Vorpraktikum.

§ 3

Beauftragte bzw. Beauftragter für das Praktikum

Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs 4 (Produktionstechnik – Maschinenbau & Verfahrenstechnik) benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für das Vorpraktikum, die oder der die Aufgaben gemäß §§ 2, 4 und 5 der vorliegenden Richtlinie wahrnimmt.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Vorpraktikums und Bericht über das Vorpraktikum

- (1) Das Vorpraktikum umfasst einen Zeitraum von mindestens acht Wochen in Vollzeit (ca. 300 Stunden insgesamt) gemäß der im Praktikumsbetrieb üblichen Arbeitszeiten.
- (2) Ein Abschluss vor Studienbeginn wird dringend empfohlen, weil sich dadurch die Studierfähigkeit erhöht und das Verständnis für die Studieninhalte nachweislich verbessert.
- (3) Es ist ein Bericht gemäß Absatz 4 Ziffer 1ff über das absolvierte Vorpraktikum im Praxisbüro des Fachbereichs einzureichen.
- (4) Der Bericht ist Bestandteil des Curriculums und wird als (unbenotete) Studienleistung im Rahmen des Moduls „Werkstoffe und Produktgestaltung für die Mobilität 2“ bis zum vierten Semester ausgewiesen; nähere Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Bericht muss folgende Informationen enthalten:

1. Zeitliche Angaben zum und Dauer des Vorpraktikums;
2. Darstellung der Inhalte des Vorpraktikums. Aus einer Auswahl der folgenden inhaltlichen Bereiche sollte das Vorpraktikum bestehen:
 - a) Fertigungsverfahren nach DIN 8580, also Urformen (z.B. Gießen, Sintern), Umformen (z.B. Walzen, Ziehen, Schmieden), Trennen (z.B. Spanen, Brennschneiden), Fügen (z.B. Schweißen, Kleben), Beschichten (z.B. Lackieren, Feuerverzinken), Stoffeigenschaften ändern (z.B. Härten, Glühen);
 - b) Produktionsabläufe und Betriebsrealität in der Fertigung und Konstruktion;
 - c) Betriebliche Forschung und Entwicklung;
 - d) Zusammenbau, Prüfung und Qualitätskontrolle, Wartung und Reparatur von Maschinen sowie von Apparaten und Geräten des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik;
 - e) Prozesse z.B. in der chemischen Industrie.

Abweichungen von dieser inhaltlichen Darlegung sind im Vorfeld zum Vorpraktikum mit der oder dem zuständigen Beauftragten (i.d.R. der zuständige Modulbeauftragte) abzustimmen.

3. Über die einzelnen Tätigkeiten ist ein zusammenfassender Bericht von je zwei DIN-A4-Seiten (ca. 3.000 Zeichen pro Seite) pro Woche anzufertigen, wobei wesentliche technische Grundlagen zu erläutern sind.
4. Dem Bericht ist ein Nachweis des Betriebs vorzulegen, der Angaben über die Dauer des Praktikums (inkl. Wochenarbeitsstunden) in den einzelnen Tätigkeitsfeldern und die Anzahl der Urlaubs- und Fehltage enthält.

§ 5

Nachweis des Vorpraktikums zur Immatrikulation

- (1) Gemäß der „Ordnung der Universität Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)“ und deren Anlage

in der jeweils gültigen Fassung ist zur Immatrikulation ein Nachweis über das Vorpraktikum entsprechend der Anforderung in den Absätzen 2 bis 4 einzureichen.

(2) Das Vorpraktikum zur Immatrikulation ist durch eine Bescheinigung des Betriebs über das absolvierte Vorpraktikum, welche Angaben zum Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums enthält, nachzuweisen.

(3) Alternativ zum Nachweis gemäß Absatz 1 kann ein Vertrag über das Vorpraktikum vor Aufnahme des Studiums abgeschlossen und zur Immatrikulation vorgelegt werden, der eine Ableistung der Praktikumszeit während der vorlesungsfreien Zeit vereinbart. Eine Teilung in der Praktikumszeit in zwei Abschnitte, die jeweils ohne Unterbrechung absolviert werden und von denen jeder mindestens zwei Wochen dauert, ist zulässig.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Nachweis über das Vorpraktikum zur Immatrikulation auch durch ein Beratungsgespräch im Fachbereich 4 ersetzt werden, welches die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen zur studienbegleitenden Ableistung des Vorpraktikums aufzeigt sowie bei der Suche eines Praktikumsplatzes unterstützen soll. Der oder die Beauftragte für das Vorpraktikum stellt eine Bescheinigung über die im Beratungsgespräch durchgeführte Belehrung aus, die zur Immatrikulation vorgelegt werden muss.

§ 6

Geltungsbereich

Diese Praktikumsrichtlinie wurde durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 (Produktionstechnik – Maschinenbau & Verfahrenstechnik) beschlossen und gilt erstmals für das Aufnahmeverfahren von Studierenden zum Wintersemester 2022/23 in den Bachelorstudiengang „Maschinenbau und Verfahrenstechnik“ in Verbindung mit der „Ordnung der Universität Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)“ und deren Anlage in der jeweils gültigen Fassung.

Genehmigt, Bremen, den 28. März 2022

Der Dekan
des Fachbereichs 4